

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Ebertplatz 10 • 50668 Köln

Oberlandesgericht München

80097 München

Reinhard Schön

*Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht*

Eberhard Reinecke

*Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht*

Sven Tamer Forst

*Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht*

In Bürogemeinschaft:

Elisa Catic-Redemann

Rechtsanwältin

Dr. Jacqueline Neumann

Rechtsanwältin

**Ebertplatz 10
50668 Köln**

Telefon (0221)921513-0

Telefax (0221)921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

322 R- k
20.04.2016

- 6 St 3/12 -

In der Strafsache

g e g e n

Beate Zschäpe u. a.

wird beantragt,

1.

Inaugenscheinsnahme und Verlesung des Überweisungsbeleges Asservat 2.121.190 betreffend Vorschusszahlung für die Anmietung eines Wohnwagens (Asservaten-Foto Nr. 2.12.190BBD_7999).

2.

Vernehmung des Herrn K. W., SAO 78, 164

3.

Vernehmung des Herrn KHK M, zu laden über das BKA (SAO 84, 19)

4.

Vernehmung des Polizeibeamten KHK E, zu laden über das BKA (SAO 78, 33)

5.

Inaugenscheinseinnahme der auf der CD mit dem Titel „Urlaub 2004“ gespeicherten Lichtbilder (Asservat 2.12.702.24) wobei zumindest folgende Fotos in Augenschein genommen werden sollten: IMG00001, 2, 003, 004, 007, 009, 014, 019, 020, 021, 028, 029, 030, 033, 034, 053, 054, 055, 065, 066, 067, 071, 074, 078, 080, 083, 094, 099, 100, 102, 103, 105, 106, 108, 110, 112, 113, 124, 126, 127,

Die Beweiserhebung wird Folgendes ergeben:

Die Augenscheinseinnahme und Verlesung des Überweisungsbelegs wird ergeben, dass von Seiten des Trios bereits im März für Juli 2004 ein Urlaub in der Holsteinischen Schweiz geplant war und eine Anzahlung für einen Wohnwagen bei der Ehefrau des Zeugen W. erfolgte.

Die Vernehmung des Herrn K. W. wird ergeben, dass dort am 20. Juli 2004 auf seinem Campingplatz "Musbergwiese" in Ascheberg drei Personen mit sächsischem Akzent erschienen sind (zwei Männer und eine Frau) um den Wohnwagen zu beziehen, für den im März eine Anzahlung geleistet wurde, dass allerdings den dreien der Wohnwagen zu alt war und sie deswegen am selben Abend weiterfahren.

Die Vernehmung des KHK M. wird ergeben, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass vom Trio oder einem ihrer Mitglieder im Zeitraum zwischen dem 09.06.2004 und dem 09.07.2004 irgendein Fahrzeug angemietet wurde.

Die Vernehmung des Zeugen E. wird ergeben, dass sich bei der bundesweiten Überprüfung von Campingplätzen kein Hinweis darauf ergeben hat, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt sich alleine zwischen dem 9.6. und 20.07.2004 auf einem Campingplatz aufgehalten haben.

Die Inaugenscheinseinnahme der Lichtbilder auf der CD „Urlaub 2004“ wird ergeben, dass die Angeklagte Zschäpe und Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos nur 6 Wochen nach dem Anschlag in Keupstr. einen unbeschwerten, fröhlichen und freundschaftlichen - nicht von Misstrauen geprägten - Urlaub verbracht haben, in dem sie sich ohne jede Angst, entdeckt zu werden in der Öffentlichkeit zeigten und auf engsten Raum zusammenwohnten.

Aus der Augenscheinseinnahme der Fotos 3, 21, 033, 034 wird sich darüberhinaus ergeben, dass auf diesen Fotos alle drei (Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos) abgebildet sind, ohne dass es sich um typische Selbstauslöserfotos handelt oder solche, bei denen man eine unbekannte Person ums Fotografieren bittet.

Im einzelnen wird sich aus der Augenscheinseinnahme der Fotos folgendes ergeben:

Die Bilder 001 – 003 zeigen am 20.7.2004 um ca. 10:30 eine erste Rast nach dem Aufbruch in Zwickau auf einem Autobahnrastplatz, wobei erkennbar ist, dass die Angeklagte Zschäpe auf dem Beifahrersitz sitzt (also nicht abgesetzt von den beiden Bombenlegern auf dem Rücksitz), auf Bild 002 ist zu sehen, wie die Angeklagte fröhlich in die Kamera winkt.

Das Bild 004 am Morgen des 22.07. zeigt auf dem Campingplatz in Bornhöved im Inneren eines Wohnwagens ein Doppelbett, auf dem Uwe Böhnhardt zu erkennen ist, neben ihm unter einer gemeinsamen Decke liegt eine weitere Person.

Das Bild 007 am Morgen des 22.07. zeigt die Angeklagte Zschäpe und Böhnhardt wie sie auf der zum Wohnwagen gehörenden Terrasse nebeneinander in Stühlen sitzen und den Sonnenschein genießen.

Das Bild 009 zeigt am 22.7. um 18:17 das zum Wohnwagen gehörende Vorzelt mit Küche, in der die Angeklagte Zschäpe einträchtig mit Uwe Böhnhardt an der Spüle steht.

Das Bild 014 zeigt die Angeklagte am 22.7. abends gegen 21.00 Uhr wiederum auf Sonnenliege im Freien. Während Uwe Böhnhardt etwas über Kopfhörer hört, sieht die Angeklagte ihn bewundernd an.

Das Foto 019 zeigt die Angeklagte und Uwe Böhnhardt am Nachmittag des 23.07.2004 mit Fahrrädern im Ort „Bornhöved“ vor einer Karte stehend .

Die Bilder 020 und 021 zeigen die Angeklagte Zschäpe sowie Mundlos und Böhnhardt beim gemeinsamen Frühstück am Morgen des 24.07.2004.

Die Bilder 028 und 029 belegen eine weitere Radtour der Angeklagten und Herrn Böhnhardts am Nachmittag des 24.7.2004, die hier interessiert die Speisekarte an einem Restaurant mit Außengastronomie studieren.

Das Bild 030 zeigt am 25.7.2004 das Innere eines anderen Campingwagens im neuen Standort Behrendorf im Hintergrund mit zwei Stockwerksbetten und im Vordergrund links ein Einzelbett.

Die Bilder 033 und 034 zeigen die Angeklagte Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am Abend des 25.7.2004 in der Sitzecke des Wohnwagens.

Die Bilder 053 und 054 zeigen Zschäpe und Böhnhardt am nachmittag des 26.7.2004 bei einem Stadtbummel in dem Ort Schönberg (ca 20 km vom damaligen Standort Behrendorf entfernt).

Das Bild 055 zeigt die Angeklagte am 27.6.2004 mittags mit Ihrem Fahrrad am Ostseestrand wohin sie wohl mit einer weiteren Person (deren Fahrrad im Gras liegt) einen Ausflug gemacht hat.

Die Bilder 065, 066 zeigen dann Böhnhardt oder Mundlos am 28.7.2004 vormittags beim Laufen in der Nähe eines gut frequentierten Yachthafens.

Bild 067 zeigt die Angeklagte Zschäpe und Böhnhardt bei einem Einkaufsbummel am Abend des 28.07.2004.

Das Bild 071 zeigt am 29.7. eine strahlende Frau Zschäpe in Grossaufnahme beim Verlassen des Wohnwagens.

Die Bilder 074, 078, 080 zeigen die Angeklagte Zschäpe auf dem in Fehmarn gemieteten Boot mit Außenbordmotor am 30.7.2004 gegen 10:30.

Das Bild 083 zeigt ebenfalls am 30.7.2004 gegen 14:00 das Boot von innen. Während die Angeklagte Zschäpe auf einer Bank liegt und ihr Buch liest, hat sich Uwe Böhnhardt zum Schlafen an sie angelehnt.

Das Bild 094 zeigt die Angeklagte Zschäpe und Uwe Böhnhardt am Abend des 31.07.2004 beim gemeinsamen Federballspielen auf dem Campingplatz.

Die Bilder 099 und 100 zeigen eine Radtour am 01.08.2004 gegen Mittag. Aufgrund der erkennbaren Straßenkreuzung mit der Straße „Im Mühlenberg“ handelt es sich um eine Radtour auf der K26 zwischen Behrendorf und Lütjenburg.

Das Bild 102 zeigt die Angeklagte Zschäpe und Uwe Böhnhardt Eis essend öffentlich in Plastikstühlen sitzend. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um die „Eisdiele Manuela“ in Lütjenburg.

Das Foto 103 zeigt die Angeklagte Zschäpe und Uwe Böhnhardt einen Tag später am 02.08.2004 nachmittags noch einmal an derselben Stelle Eis essend.

Das Foto 105 zeigt die Angeklagte Zschäpe und Böhnhardt vor einer Kirche stehend (wahrscheinlich St. Michaelis-Kirche in Lütjenburg), wobei Uwe Böhnhardt die Angeklagte Zschäpe in den Arm nimmt und seinen Kopf auf sie legt.

Die Fotos 106 und 108 zeigt die Angeklagte Zschäpe und Uwe Böhnhardt am 03.08.2004 Mittags Hand in Hand an der Hafenanlage in Kiel.

Die Bilder 110 und 112 zeigen die Angeklagte Zschäpe und Uwe Böhnhardt in der Kieler Innenstadt.

Das Bild 113 zeigt die Angeklagte im Rahmen des Karstadt Schlussverkaufes bei einem demonstrativen Anprobieren eines neuen Hutes.

Die Fotos 124, 126, 127 zeigen zunächst den Eingang zum Labyrinthgarten Petershagen mit Uwe Bönhardt (124), sodann eine freundeustrahlende Frau Zschäpe (126) die mit ausgestreckten Armen Herrn Bönhardt auffordert, in den Garten zu kommen, 127 zeigt dann die Angeklagte Zschäpe eng mit Herrn Bönhardt in einer Sackgasse im Labyrinthgarten.

B e g r ü n d u n g :

Mit der beantragten Beweiserhebung kann die Einlassung der Angeklagten Zschäpe in wesentlichen Punkten widerlegt bzw. erschüttert werden. Es wird sich daraus insbesondere ergeben, dass es keinerlei Anhaltspunkte für die von der Angeklagten behauptete Ablehnung der Mord und Sprengstofftaten von Uwe Bönhardt und Uwe Mundlos gab und nichts dafür spricht, dass es zumindest bis zum Sommer 2004 irgendeine Selbstmorddrohung gab.

Um ihre Distanz zu Uwe Bönhardt und Uwe Mundlos darzustellen, hatte die Angeklagte zur Art des Zusammenlebens in ihrer Einlassung ausgeführt (S. 24 der Einlassung vom 9.12.2015):

"Zum 01. Mai 2001 zogen wir in eine Vier-Zimmer-Wohnung in die Polenzstraße 2 in Zwickau um. Jeder hatte sein eigenes, abschließbares Zimmer, um ungestört sein zu können. Wir hatten vereinbart, dass jeder für Sauberkeit und Ordnung im eigenen Zimmer zu sorgen hatte. Acht Monate in einem Zimmer „hausen“, wie in der Altchemnitzer Straße 12 in Chemnitz, war in unguter Erinnerung, so dass wir über die Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnung in der Wolgograder Allee 76 in Chemnitz und in der Heisenbergstraße 6 in Zwickau nun so viel Platz fanden, dass sich jeder in seinem eigenen Zimmer ungestört aufhalten konnte. So kam es immer häufiger vor, dass wir uns nur zum Essen sahen und sich ansonsten jeder in seinem Zimmer aufhielt. Ich verbrachte die Zeit zum größten Teil mit Computerspielen."

Die Angeklagte hat in ihrer Einlassung zur Sache zum Bombenanschlag in der Keupstraße unter anderem Folgendes ausgeführt (S.29):

"Nach ihrer Rückkehr berichteten sie mir davon, dass sie in Köln einen Bombenanschlag auf Türken verübt hatten. Sie berichteten keine Details, nur dass sie eine Nagelbombe zur Explosion gebracht hatten. Ich war einfach nur entsetzt und konnte diese Aktion nicht nachvollziehen. Ich verstand ihr Handeln auch deshalb nicht, weil es absolut sinnlos war. Beide begründeten ihr Tun damit, die türkische Bevölkerung in Köln in Angst und Schrecken versetzen zu wollen und – zum wiederholten Male – dass sie ihr „Leben verkackt“ hätten. Des weiteren wurde im Fernsehen vom Anschlag berichtet und die mutmaßlichen Täter anhand von Bildern gezeigt. Ich war überzeugt, dass die beiden erkannt würden und unsere Verhaftung bevor stünde. Deshalb führen die beiden auf irgendeinen Campingplatz. Ich wollte nicht mitfahren. Ich wollte auf keinen Fall dabei sein, wenn sie sich töten, sollte die Polizei sie entdecken. Es passierte aber nichts."

Ab diesem Zeitpunkt vertraute ich den beiden nicht mehr, dass sie mir die Wahrheit über ihre Vorhaben berichteten.

Mit den hier beantragten Beweiserhebungen wird diese Darstellung widerlegt werden. So wird sich zunächst ergeben, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos nach Veröffentlichung ihrer Bilder auf einem Campingplatz verschwanden. Weder haben die Überprüfungen von Fahrzeuganmietungen (durch den Zeugen M.) noch die Überprüfung bundesweiter Campingplätze (durch den Zeugen E) Anhaltspunkte ergeben, dass vor dem 09.07.2004 ein Fahrzeug angemietet wurde oder eine Übernachtung auf einem Campingplatz stattfand. Belegt und durch Urkunde im Selbstleseverfahren bereits eingeführt ist hingegen die Anmietung eines Pkw Golf Variant (Z-) für den Zeitraum vom 09.07. bis 09.08.2004 (SAO 84, 40)

Durch die Beweiserhebung wird sich vielmehr ergeben, dass das Trio bereits im März einen Urlaub in Schleswig-Holstein plante und diesen - trotz des Bombenanschlags in der Keupstrasse, - auch durchführte. Trotz ihres angeblichen Entsetzens über die Tat in Köln ist der Angeklagten Zschäpe offenbar nie der Gedanke gekommen, an diesem Urlaub nicht teilzunehmen.

Die Augenscheinseinnahme der auf der CD „Urlaub 2004“ gespeicherten Fotos wird sodann einen Einblick in die Gemüthaltung des Trios geben. Man wird dort einen normalen, entspannten Urlaub sehen, der weder von der Angst geprägt war, durch die Veröffentlichung in Zeitungen entdeckt zu werden, noch geprägt von Entfremdung und Misstrauen, das angeblich nach der Einlassung der Angeklagten Zschäpe nach dem Anschlag in der Keupstraße eingetreten ist. Die Fotos belegen vielmehr das besonders innige Verhältnis der Angeklagten zu Uwe Böhnhardt bis hin zum Paarfoto vor der Kirche. Auch die angeblich so wichtige Wohnsituation, bei der man sich aus dem Weg ging und jeder sein eigenes Zimmer hatte, gab es in dem Urlaub nicht. Die Art des Zusammenlebens in den Wohnwagen macht deutlich, dass es das Entsetzen der Angeklagten über den Anschlag in der Keupstrasse nicht gegeben hat, eine emotionale Ablehnung des Bombenanschlages nicht existierte.

Die Behauptung der Angeklagten, sie wäre davon überzeugt gewesen, dass aufgrund der Fahndungsaufrufe Mundlos und/oder Böhnhardt gefasst werden, wird durch diese Urlaubsfotos widerlegt. Es ist auch nichts dafür erkennbar, dass das im Urlaub bestehende erhöhte Risiko (wegen diverser Anmeldungen etc.) in eine Polizeikontrolle zu kommen, sich

im Verhalten des Trios niedergeschlagen hätte. Die Angeklagte hätte Situationen meiden müssen, in denen es - wie sie angeblich befürchtete - zu einem Feuergefecht und/oder Selbstmord hätte kommen können (bei einer Polizeikontrolle im Urlaub). Stattdessen bewegt sich das Trio völlig frei in der Öffentlichkeit, macht fast täglich Ausflüge und Stadtbummel. Dies legt nahe, dass es zum damaligen Zeitpunkt - entgegen der Behauptung der Angeklagten - gar keine Selbstmorddrohung von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gegeben hat.

Dass die Angeklagte diesen Urlaub im Jahre 2004 nur sechs Wochen nach dem Bombenanschlag in der Keupstraße, den sie angeblich mit großem Entsetzen quittiert hat, als besonders gelungen und glücklich empfunden hat, wird auch daran deutlich, dass sie Fotos aus diesem Urlaub in die bereits in anderem Zusammenhang wiederholt erörterte „Wette“ eingebaut hat. Insbesondere das Ziel dieser „Wette“ macht den Gleichklang der Angeklagten mit Uwe Böhnhardt deutlich. Uwe Böhnhardt formulierte in der „Wette“ (vgl. SAO 390, 363), dass sein Gewicht am 01. Mai maximal 85 Kilo betragen wird, die Angeklagte Zschäpe formulierte: „Ich bin mir sicher, dass meine tolle Figur zum 01. Mai mit schlanken 62 Kilogramm absolut sommer- und strandtauglich sein wird.“

Von Bedeutung ist auch die Tatsache, dass sich aus verschiedenen Fotos ergibt, dass diese von einer weiteren Person gefertigt wurden. In Frage kommt hier insbesondere der Angeklagte Gerlach, der dann einen weiteren und zusätzlichen Urlaub mit dem Trio verbracht hätte. In seiner Vernehmung vom 17.01.2012 (SAO 34, 131) schildert der Angeklagte Gerlach, dass er im Jahre 2004 mit dem Trio Urlaub gemacht habe. Das ursprüngliche Datum 2005 hat er auf 2004 geändert, weil er sich genau daran erinnern kann, dass er in diesem Jahr „Alex und Silvia“ kennengelernt habe. Zwar verbindet der Angeklagte Gerlach diesen in seiner Vernehmung geschilderten Urlaub mit einem Urlaub in Lübeck, von dem es im Jahre 2006 aufgenommene Bilder gibt, angesichts der präzisen Erinnerung an ein konkretes Jahr spricht aber Einiges dafür, dass der Angeklagte Gerlach dann auch im Jahre 2004 einen Urlaub mit dem Trio gemacht hat.

Die Beschränkung auf nur einen Teil der Fotos auf der CD erfolgt unter Gesichtspunkten des Umfangs der Beweisaufnahme. Natürlich wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn sämtliche sich auf der CD befindlichen Bilder in Augenschein genommen werden.

Im Wesentlichen folgt die Einordnung der Orte, an denen der Urlaub statt fand, der bereits erörterten Auswertung des KHK Z. (SAO 78, 167). Soweit im vorliegenden Beweisantritt weitere Orte als in der Auswertung des KHK Z. mitgeteilt werden, können diese durch Internetrecherchen relativ rasch überprüft werden. Zu korrigieren an der Auswertung des BKA ist allerdings, dass die Gemeinde Schönberg nicht am Plöner See liegt und die Postleitzahl 24217 (nicht 21247) hat, der im Vermerk erwähnte Campingplatz „Musbergwiese“ war der Campingplatz des Zeugen W. in Ascheberg, den die Angeklagte Zschäpe und Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am Abend des 20.07.2004 angesteuert hatten und kein Campingplatz in Schönberg.

Reinecke/Rechtsanwalt

Catic-Redemann für RA Schön